AMTS-BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 12
27.Jahrgang
vom 16.04.2013

36/13 Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Erffstadt

-32-

Jetzt auch im Internet!!! www.erftstadt. de

Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Postfach 2565, 50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € abonniert oder gegen Erstattung der Portokosten einzeln Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar, Holzdamm 10

Stadtbücherei, Dienststelle Lechenich Dr.-Josef-Fieger-Straße (Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar, Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen an das Ratsbüro Tel.: (0 22 35) 409-203/202 Das Amtsblatt kann im Internet unter www.erftstadt.de eingesehen werden.

BEKANNT-MACHUNG

der Stadt Erftstadt Nr.36/13

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Erftstadt für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Brühl und den Strafkammern des Landgerichts Köln

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in der Sitzung am 12.03.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Köln und das Amtsgericht Brühl gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

22. April bis 26. April 2013

zu jedermanns Einsicht im

Rathaus Liblar, Rechts- und Ordnungsamt, Holzdamm 10, Erftstadt-Liblar Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

aus. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Erftstadt, den 08.04.2013

In/Vertretung

1. Beigeordneter

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32 GVG (Unfähigkeit zum Schöffenamt)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- 1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind:
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG (nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen:
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- 5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG (weitere nicht zu berufende Personen)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1. der Bundespräsident;
- 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.